

STUDIENPLAN FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021 wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist ein deutschsprachiges sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002. Wenn die Research Seminare des gewählten Hauptfaches auf Englisch angeboten werden, ist es möglich, das Studium in englischer Sprache zu absolvieren. Der Fokus des Doktoratsstudiums liegt auf der Entwicklung der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Studierende betreiben theoretische oder angewandte Sozial- und/oder Wirtschaftsforschung im Einklang mit aktuellen akademischen Standards und können in diesem Rahmen selbständig Probleme formalisieren und forschungsbasiert Analysen durchführen und Lösungen entwickeln.

Im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften lernen Studierende ein tiefgehendes, forschungsgeleitetes Verständnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen, der Theorien des Feldes/Paradigmen und der Datenquellen und bekommen Kommunikationskompetenzen für den fachlichen Wissenschaftsdiskurs vermittelt. Sie lernen wissenschaftlich zu argumentieren und angemessene Theorien zu bedienen. Sie entwickeln und perfektionieren die Fähigkeiten, Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsmethoden wissenschaftlich einwandfrei anzuwenden und zu adaptieren bzw. weiterzuentwickeln. Sie lernen neue wissenschaftliche Ergebnisse zu generieren und wissenschaftliche Publikationsstrategien umzusetzen.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Forschungsmethoden, Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Schreiben werden forschungsbasiert in Lehrveranstaltungen auf Doktoratsniveau vermittelt. Die Research Seminare stehen in engem Zusammenhang mit der Dissertation und bieten eine Plattform für eigene Forschung und die Präsentation der generierten Forschungsergebnisse.

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums sind qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und erfüllen die Voraussetzungen für eine internationale wissenschaftliche Karriere an Hochschulen und Forschungsinstituten. Insbesondere durch das hohe Maß an Selbständigkeit und die Fähigkeit, Wissen auf gänzlich neue Problemstellungen anzuwenden, sind sie auch für eine Karriere in For-Profit-, Non-Profit- und öffentlichen Organisationen qualifiziert.

Studierende des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erwerben folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

Disziplinspezifische Kenntnisse:

- ein breites, systematisches und kritisches Verständnis des Gebiets der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie ein vertieftes und aktuelles Fachwissen und fachliche Urteilsfähigkeit in einem bestimmten Aspekt dieses Gebietes;
- die Befähigung zur kritischen Analyse wissenschaftlicher Beiträge ihres Faches;
- die Fähigkeit, den Bedarf an weiteren Kenntnissen im eigenen Fach zu erkennen und Bezüge zu verwandten Forschungsgebieten zu erkennen und herzustellen;
- Kenntnisse der allgemeinen Wissenschaftstheorie;

Synthese und Evaluierung:

- die Kompetenz, Problemstellungen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mittels geeigneter Methoden ganzheitlich zu erfassen;
- die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse und Synthese sowie zur unabhängigen kritischen Prüfung und Bewertung neuer und komplexer Phänomene, Fragen und Situationen;
- das Rüstzeug, um durch eigene Forschung einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse im eigenen Forschungsgebiet leisten zu können;
- Entwicklung, Anpassung und Anwendung von Forschungsmethoden zur Erweiterung und Neudefinition des vorhandenen Wissens oder zur Lösung von Problemen in der beruflichen Praxis;
- Kenntnisse, um originäres Wissen und Verständnis zu generieren, damit ein wesentlicher Beitrag zu einer Disziplin oder einem Bereich der beruflichen Praxis geleistet werden kann;
- kritische Diskussion, Analyse und Weiterentwicklung von Theorien;

Forschung:

- die Fähigkeit, Forschungsfragen kritisch, unabhängig, innovativ und mit wissenschaftlicher Sorgfalt zu identifizieren und zu formulieren;
- Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten mit geeigneten Methoden und innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens;
- Entwicklung und Durchführung substanzieller Forschungsprojekte mit wissenschaftlicher Integrität und anschließende Befähigung zur wissenschaftlichen und theoretischen Reflexion dieser Prozesse;
- Reflexion über die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen der eigenen Forschungsergebnisse;
- ein tiefgehendes Verständnis der Möglichkeiten und Grenzen der Wissenschaft, ihrer Rolle in der Gesellschaft und der Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerin/des einzelnen Wissenschaftlers;

Kommunikation:

- Verfassen wissenschaftlicher Publikationen, die den internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Fachgebiets entsprechen;
- die Fähigkeit, Forschungsarbeiten und -ergebnisse sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext und im Dialog mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen kompetent zu präsentieren und zu diskutieren;

- Kenntnisse, um neues Wissen und neue Erkenntnisse zugänglich zu machen und das Lernen anderer in Forschung, Lehre und anderen beruflichen Zusammenhängen zu fördern.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002.

(2) Darüber hinaus haben die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften folgende qualitativen Bedingungen für die Zulassung zu erfüllen:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation.
2. Motivation und wissenschaftliches Potential für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf (allenfalls inklusive Nachweise über Publikationen oder sonstiger Forschungstätigkeiten, sofern sich aus diesen eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt).
2. Beschreibung des Dissertationsvorhabens mit Angaben zum angestrebten Forschungsgebiet und zum methodischen Zugang und geplante Anbindung an die Forschung der Wirtschaftsuniversität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
3. Erklärung einer zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrerin oder eines zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrers der Wirtschaftsuniversität Wien, aus der hervorgeht, dass das beschriebene Vorhaben gemäß Ziffer 2 für eine Dissertation geeignet ist und eine Anbindung zu einem aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien in dem von der Universitätslehrerin oder dem Universitätslehrer vertretenen Fach gegeben ist und sie bzw. er daher zur Betreuung der Arbeit bereit wäre („vorläufige Betreuungszusage“).

(4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinne des Abs 1 auf das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist unzulässig.

§ 3 Studiendauer

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dauert drei Jahre.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Research Seminare (36 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar im Hauptfach I	6	2	FS
Research Seminar im Hauptfach II	6	2	FS
Research Seminar im Hauptfach III	6	2	FS
Research Seminar im Hauptfach IV	6	2	FS
Research Seminar im Hauptfach V	6	2	FS
Research Seminar im Hauptfach VI	6	2	FS
<i>oder</i>			
Research Seminar im Nebenfach	6	2	FS
<i>In Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden (30 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Wissenschaftstheorie	6	2	PI
Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)	6	2	PI
<i>oder</i>			
Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)	6	2	PI
Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma	6	2	PI
Vertiefung in den Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	6	2	PI
Wissenschaftliches Schreiben	6	2	FS
<i>In Defensio Dissertationis (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	6	-	FP

(2) Wurde ein Nebenfach festgelegt, ist die Lehrveranstaltung „Research Seminar im Nebenfach“ verpflichtend abzulegen. Wurde kein Nebenfach festgelegt, ist die Lehrveranstaltung „Research Seminar VI im Hauptfach“ zu absolvieren.

§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen „Research Seminar im Hauptfach V“ und „Research Seminar im Hauptfach VI“ oder „Research Seminar im Nebenfach“ setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Research Seminar im Hauptfach I“, „Research Seminar im Hauptfach II“, „Wissenschaftstheorie“, „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ oder „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ und

„Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma“ sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus.

(2) Die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Vertiefung in den Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen „Research Seminar im Hauptfach I“, „Research Seminar im Hauptfach II“, „Wissenschaftstheorie“, „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ oder „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ und „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma“ voraus.

§ 7 Research Proposal

(1) Im Research Proposal sollen Thematik, state of the art des Forschungsgebietes, Forschungsfrage sowie Grundzüge der theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.

(2) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 7 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposals mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

§ 8 Dissertation

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation zu verfassen. Die Dissertationsrichtlinien der Departments sind dabei zu berücksichtigen. Die Dissertation muss einem der in lit a) bis d) genannten Fächer zuordenbar sein. Dieses Fach ist gleichzeitig das Hauptfach.

a) Betriebswirtschaftliche Fächer:

Außenhandel (International Business)
Entrepreneurship und Innovation
Finanzwirtschaft
Klein- und Mittelbetriebe
Management
Marketing
Produktions- und Prozessmanagement
Rechnungswesen
Strategische Unternehmensführung
Transportwirtschaft und Logistik/Supply Chain Management
Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft
Wirtschaftspädagogik und Bildungswissenschaft

b) Volkswirtschaftliche Fächer:

Empirische Wirtschaftsforschung
Volkswirtschaft

c) Rechtswissenschaftliche Fächer:

Arbeits- und Sozialrecht
Europarecht und Internationales Recht
Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
Steuerrecht
Strafrecht

d) Weitere Fächer:

Ecological Economics
Philosophie
Soziologie/Politikwissenschaft
Sozioökonomie
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Wirtschaftsgeographie
Wirtschaftskommunikation/Angewandte Linguistik
Wirtschaftsmathematik/Statistik
Wirtschaftspsychologie

(2) Wurde das Hauptfach nicht aus einem der in Abs 1 lit a) oder lit b) genannten Fächer gewählt, so hat die Programmdirektorin oder der Programmdirektor für Doktoratsstudien unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ein Nebenfach aus den in Abs 1 lit a) und lit b) genannten Fächern festzulegen.

(3) Wurde das Hauptfach aus einem der in Abs 1 lit a) oder lit b) genannten Fächern gewählt, kann auf Antrag der oder des Studierenden von der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor für Doktoratsstudien ein in Abs 1 lit c) oder d) genanntes Fach als Nebenfach festgelegt werden.

(4) Wurde als Hauptfach ein Fach gemäß Abs 1 lit a) gewählt, ist die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ zu absolvieren. Wurde als Hauptfach ein Fach gemäß Abs 1 lit b) gewählt, ist die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ zu absolvieren. Wurde das Hauptfach aus einem Fach gemäß Abs 1 lit c) oder lit d) gewählt, so ist bei Wahl eines Nebenfaches aus dem Bereich Betriebswirtschaft die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ zu absolvieren. Bei Wahl eines Nebenfaches aus dem Bereich Volkswirtschaft ist die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ zu absolvieren.

§ 9 Defensio Dissertationis

(1) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus.

Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die abgeschlossene Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.

(2) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 7 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Abschluss des Doktoratsstudiums

Nach der positiven Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auszustellen.

§ 11 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt den Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 28. März 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 30. Juni 2021.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 28. März 2007, in allen Fassungen, aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach der am 30. September 2022 geltenden Verordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.